

**Vereinbarung
zwischen der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Regelung von Fragen betreffend
die Eckertalsperre und die Eckerfernwasserleitung**

Artikel 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die Nutzung

- der auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teile der Trinkwassertalsperre der Ecker (Eckertalsperre), deren Betrieb, Kontrolle und Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Schäden
- des Teiles des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, in dem die Eckerfernwasserleitung verläuft, zum Zwecke des Betriebes, der Kontrolle und der Instandhaltung der Eckerfernwasserleitung einschließlich der Beseitigung von Schäden

gemäß den in dieser Vereinbarung und in dem hierzu gehörigen Protokollvermerk unter Berücksichtigung der bisherigen Übung getroffenen Regelungen.

(2) Die Lage der Teile der Eckertalsperre gemäß Absatz 1 und des Teiles des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, in dem die Eckerfernwasserleitung verläuft, sind in der zu dieser Vereinbarung gehörenden Karte dargestellt.*

Artikel 2

Die Ergebnisse der bauaufsichtlichen/talsperrenaufsichtlichen Überwachung durch die zuständigen Organe/Behörden der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland werden einmal jährlich ausgetauscht.

Artikel 3

Für die Nutzung, den Betrieb, die Kontrollen und die Instandhaltung gemäß Artikel 1 gilt die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen“ vom 20. September 1973, soweit in dieser Vereinbarung und in dem hierzu gehörigen Protokollvermerk keine speziellen Regelungen getroffen sind.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, daß im Rahmen der Nutzung, des Betriebes, der Kontrollen und der Instandhaltung

der Eckertalsperre und der Eckerfernwasserleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik eintreten.

(2) "Bei Ereignissen, die die Nutzung oder den Betrieb der Eckertalsperre oder der Eckerfernwasserleitung gefährden oder ausschließen oder die nachteilige Auswirkungen auf das Territorium des anderen Staates haben oder haben können, werden zwischen den Beauftragten (Artikel 7) die Informationen ausgetauscht.

Artikel 5

Der Betrieb, die Kontrollen und die Instandhaltung einschließlich der Beseitigung von Schäden gemäß Artikel 1 werden auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine jährliche Pauschale. Eingeschlossen in die Pauschale ist die Zahlung für die Entnahme von Wasser aus dem auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Teil der Eckertalsperre.

(2) Die Zahlungen erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über den kommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr.

(3) Die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1 und die Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten sind durch den zu dieser Vereinbarung gehörigen Protokollvermerk festgelegt.

Artikel 7

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilen sich die Beauftragten für die Durchführung dieser Vereinbarung mit.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am 3. Mai 1978 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von dreißig Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen in Berlin am 3. 5. 1978 in zwei Urschriften.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland**

D r . P a g e l